

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
der Stadt Hattingen
vom 24. März 1993
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.03.2019**

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hattingen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Die Benutzung der Straße ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Eine Sondernutzung der Straße ersetzt nicht sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

**§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);
 2. Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen mindestens 2,50 m über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung;

4. Werbeanlagen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen und der Verkauf von Losen für genehmigte Lotterien;
 6. das Aufstellen von Altären sowie das Aushängen oder Aufstellen von Fahnen zu besonderen Ereignissen oder Gedenktagen (z. B. Prozession);
 7. Hinweisschilder auf Gottesdienste, Industrie- und Gewerbegebiete sowie auf öffentliche Gebäude und Einrichtungen, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt;
 8. Straßenmaler, sofern wasserlösliche und umweltverträgliche Farben verwendet werden, musikalische Darbietungen eines Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker;
 9. die Plakatwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von einem Monat vor bis 7 Tage nach dem Wahltag.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 5 Abfallvermeidung

- (1) Bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche sind im Sinne des Umweltschutzes die abfallrechtlichen Vorschriften zur Abfallvermeidung, insbesondere das Landesabfallgesetz und die Verpackungsverordnung sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen, jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, zu beachten.
- (2) Sondernutzungsberechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung durchzuführen. In diesem Zusammenhang können Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser sollte spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung gestellt werden. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Lichtbilder, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen, um Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.

- (2) Nur der Erlaubnisnehmer ist zur Sondernutzung berechtigt. Zur Ausübung der Sondernutzung kann er sich Dritter bedienen. Er hat sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen und ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich.
Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
Die Stadt kann von dem Sondernutzungsberechtigten einen Versicherungsnachweis fordern.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Evtl. vorhandene Schäden sind der Stadt unmittelbar anzuzeigen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem anliegenden Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Sind in dem Tarif Gebühren nur für eine monatliche oder jährliche Nutzung ausgewiesen, so ist diese Gebühr der Mindestgebühr gleichgestellt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die durch die Sondernutzung anfallenden Kosten, z. B. für Reinigung, Instandsetzung, Strom, Wasser zu tragen. Der Stadt zusätzlich entstehende Kosten sind zu erstatten.
Hierfür kann die Stadt eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft oder Bargeldhinterlegung verlangen. Eine Verzinsung tritt nicht ein.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8 a Gebührenerhebung durch Vertrag

- (1) Anstelle der Gebührenerhebung gem. § 8 Abs. 1 und dem dazu beschlossenen Gebührentarif kann die Gebührenerhebung für Sondernutzungen durch z. B. Werbeeinrichtungen, Wertstoffsammelbehälter sowie Post- und Telekommunikationseinrichtungen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz NW erfolgen.
- (2) Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei Erteilung der Erlaubnis.
Bei nicht genehmigten Sondernutzungen wird die Gebühr fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Gebühren nach § 8 werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
 - a) die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder staatspolitischen Zwecken (außer Wahlwerbung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 9) dienen,
 - b) durch Träger öffentlicher Verwaltung, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt oder von der Festsetzung kann ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlaß in städtischem Interesse erteilt wird.
- (3) Wird auf eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig verzichtet oder die Verkehrsfläche nicht im beantragten Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (4) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte und Volksfeste

Für die öffentlichen Märkte und Volksfeste gelten die besonderen Bestimmungen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) einer Auflage bzw. Bedingung nach § 7 der Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 5 vom 03.04.2019)

Gebührentarif

zu § 8 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	pro Tag Euro	pro Monat Euro	pro Jahr Euro	Mindestgebühr Euro
1	Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, und Automaten, Auslagen und Schaukästen	je angef. qm			8,25	
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräten und Bauzäunen	je angef. qm		1,10		11,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt	je angef. qm	0,55			5,50
4	Container	je angef. qm	1,10			11,00
5	Eingriff in den Straßenkörper	je Aufbruch				16,50
6	<u>Waren und Leistungen</u> Warenauslagen	je angef. qm	0,35	8,25	99,00	5,50
7	Verkaufsstände und ambulante Verkaufseinrichtungen (auch Verkauf aus Fahrzeugen), sonstiger Straßenhandel sowie jede andere gewerbliche Leistung an einem festen Standort	je angef. qm	0,85	20,65		11,00
8	Verkaufswagen aller Art ohne festen Standort (Umherziehen)	je Fahrzeug		11,00		
9	Festgesetzte Jahrmärkte, Spezialmärkte u.a.	je angef. qm	0,55-2,75			25,00
10	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je angef. qm	0,30			
11	Tische und Sitzgelegenheiten	je angef. qm	0,20	4,15		11,00
12	Einrichtungen anlässlich von volksfestähnlichen Veranstaltungen (Altstadtfest, Frühlingsfeste u.a.)	je angef. qm				
	a) <u>Verkaufsgeschäfte</u>					
	Imbiss aller Art		1,35			
	Ausschank		1,35			
	Zelte und sonst. Geschlossene Betriebe mit Ausschank		0,55			
	Sonstiger Warenverkauf		0,70			
	b) <u>Spielgeschäfte</u>					
	Verlosungen aller Art		1,35			
	Geschicklichkeitsspiele, Ring-, Ball- und Dosenwerfen		0,70			
	Mechanische Spiele – Unterhaltungsautomaten, Warengreifer –		1,35			

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	pro Tag Euro	pro Monat Euro	pro Jahr Euro	Mindest- gebühr Euro
12	c) <u>Fahrgeschäfte</u> - bis 150 qm Grundfläche - 151 bis 300 qm Grundfläche - über 301 qm Grundfläche - Schau- und Belustigungsgeschäfte	je angef. qm	0,60 0,55 0,50 0,55			
	d) <u>Mindestgebühr</u>	je Tag				5,50
13	Zelteinrichtungen (Ausstellungs-, Tanz- und Bierzelte)	je angef. qm	0,35			
14	Zirkusveranstaltungen und sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen	je Tag	5,50-55,00			
15	Ausstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken	je angef. qm	0,85			11,00
16	Verteilung von Druckwerken und Werbematerialien	je Verteiler	6,85			
17	Bewegliche Werbeflächen, Plakatträger	je Stück	3,60			
18	Anbringung und Aufstellung von Transparenten, Schildern und Plakatständern u.a.	je angef. qm	0,35	8,25	99,00	5,50
19	Informationsstände	je angef. qm.	0,35			5,50
20	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen a) z.B. Auftritt von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Straßenfotograf, Tierschau, Landung von Hubschraubern, Miniatureisenbahn, Verkehrskindergarten b) Kommerzielle Kinderspielgeräte	je angef. qm pro Gerät	0,20 - 2,20	2,75	33,00	8,25
21	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Zugfahrzeuge, Wohn-Pack- und Gerätewagen u.ä.	je angef. qm		0,20		
22	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben, mindestens jedoch					8,25